

Er auch fernerhin sich von allen Seiten her angegriffen, ja, so zu reden, von Stern und Glück verlassen sahe, folglich je länger je mehr besorgen und fürchten musste, daß sein schlechter Zustand in Dännemarck und Schweden bald den höchsten Grad erreichen dürffte; so bequemete er sich A. 1432 zu einen Waffen-Stillstand (\*), und A. 1435 zu einem Vergleich, laut dessen dem Grafen ADOLPH VIII. nicht allein das Herzogthum Schleswig, sondern auch die Insel Femern, als welche besonders in dem hierüber schriftlich errichtetem Document mit benennet, auf Lebens-Zeit, seinen Erben aber zwey Jahr nach seinem Tode zugestanden, dahingegen wenn die zwey Jahre verstrichen, dem Könige so wol, als bemeldten Erben ihr Recht unbenommen seyn sollte (14).

Hiernebst ward CHRISTOPH aus Bayern dasjenige in den Nordischen Reichen, was  
 E 2 ERICH

darin enthaltene Vortheile in Segeberg am Himmelfahrts-Tage 1465 bestätigt, ausgenommen den Artikel von der Freyheit der 5 Jahre Schatzes.

(\*) Dahin gehöret die in oftgedachtem Repertorio der Gottorpischen Archivischen Documenten Cap. XIV. angemerkte Urkunde: Fünf-jähriger Fried und Stillstand zwischen König Erich zu Dännemarck und dessen Unterthanen eines Theils, und Graf Adolph und Gerhard zu Holstein-Schauenburg und deren Unterthanen andern Theils de a. 1432.

(14) S. nur den Vergleich selbst bey HVITFELD im Leben ERICI Pomerani p. m. 788 seqq.